

Verordnung über den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF oder zum diplomierten Pflegefachmann HF

Vom 11. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die am Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) sowie an den privaten Pflegeschulen Bethesda und Clara gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 geführten Bildungsgänge Pflege HF.

Lehrplan

§ 2. Der Bildungsgang Pflege HF richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann der Nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit und der Schweizerischen Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich.

Unterrichtsform

§ 3. Der Bildungsgang Pflege HF ist als Vollzeitausbildung ausgestaltet.

Dauer

§ 4. Der Bildungsgang Pflege HF dauert drei Jahre.

² Besitzt die auszubildende Person bereits einen Berufsabschluss oder Berufserfahrung im Bereich Gesundheit, kann die Ausbildung um höchstens zwölf Monate verkürzt werden.

³ Über die Verkürzung des Bildungsgangs entscheidet die Leitung des Bildungsgangs Pflege.

Umfang

§ 5. Der Bildungsgang Pflege HF umfasst insgesamt 5400 Lernstunden.

¹⁾ SG 410.100.

Zulassung

§ 6. Voraussetzung für die Zulassung in den Bildungsgang Pflege HF ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II und eine erfolgreich absolvierte Eignungsabklärung.

² Die Eignungsabklärung besteht aus einem schriftlichen Eignungstest, einem Kurzpraktikum in der beruflichen Praxis und einem Aufnahmegespräch. Inhalt und Umfang der Elemente der Eignungsabklärung legt die Koordinationskommission, bestehend aus den Leitungen der drei Institutionen BZG, Pflegeschule Bethesda und Pflegeschule Clara, fest.

³ Die Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.

Ausbildungsstruktur

§ 7. Der Bildungsgang ist in drei Lernbereiche gegliedert:

- Lernbereich Schule
- Lernbereich Berufliche Praxis
- Lernbereich Training und Transfer (LTT)

² Der Bildungsgang ist in drei Ausbildungsstufen gegliedert, welche den Ausbildungsjahren entsprechen:

- Stufe 1 – Berufsfeldorientierung
- Stufe 2 – Generalistische Orientierung
- Stufe 3 – Schwerpunktorientierung

³ Der Lernbereich Schule ist in Module gegliedert. Module sind strukturierte Lerninhalte. Basismodule fördern Kernkompetenzen, situationsorientierte Module Kompetenzen im Kontext des situativen Handelns.

⁴ Die Studierenden führen ein Portfolio, das die auszubildenden Kompetenzen beschreibt.

II. PROMOTIONSBESTIMMUNGEN

Beurteilungssystem

§ 8. Die Leistungen werden nach folgendem Bewertungsraster beurteilt:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend
- FX = nicht bestanden (Nachbesserung möglich)
- F = nicht bestanden

Methoden und Formen der Leistungsbewertung

§ 9. Zulässig sind folgende Methoden und Formen der Leistungsbewertung:

- Mündliche und schriftliche Prüfungen
- Präsentationen
- Projekte
- Lernberichte
- Schriftliche Arbeiten
- OSCE (objectiv structured clinical examination)
- OSPE (objectiv structured practical examination)
- Praktikumsqualifikationen

Promotionsschritte

§ 10. Der erste Promotionsschritt erfolgt nach 6 Monaten im Lernbereich Schule.

² Die weiteren Promotionsschritte erfolgen am Ende der ersten und zweiten Ausbildungsstufe.

³ Im Verlauf der dritten Ausbildungsstufe erfolgt das Zulassungsverfahren zum abschliessenden Qualifikationsverfahren.

⁴ Anderweitig erbrachte Leistungsnachweise kann die Leitung des Bildungsgangs Pflege anrechnen.

Wiederholung von Leistungsnachweisen

§ 11. In den Lernbereichen Schule und LTT können Leistungsnachweise mit der Bewertung F höchstens einmal wiederholt werden. Ist das Resultat der Wiederholung ausreichend oder besser, wird die Bewertung F durch die Bewertung E ersetzt.

² Im Lernbereich Berufliche Praxis können mit der Bewertung F beurteilte Leistungsnachweise nicht wiederholt werden.

Nachbesserung von Leistungsnachweisen

§ 12. In allen drei Lernbereichen können Leistungsnachweise mit der Bewertung FX mit einer Zusatzleistung nachgebessert werden. Eine Nachbesserung erfolgt durch die Wiederholung eines Teils einer Prüfung oder ersatzweise durch die Lösung einer angemessenen Zusatzaufgabe.

² Ist das Ergebnis der Nachbesserung ausreichend oder besser, wird die Bewertung FX durch die Bewertung E ersetzt. Wird die Möglichkeit der Nachbesserung nicht genutzt oder ist deren Ergebnis nicht ausreichend, wird die Bewertung FX durch die Bewertung F ersetzt.

Promotionsentscheid und Auflösung des Ausbildungsvertrags

§ 13. Werden ein oder mehrere Leistungsnachweise auch nach Wiederholung oder Nachbesserung mit der Bewertung F beurteilt, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

² Auf Antrag der oder des Studierenden kann in begründeten Fällen im Sinne einer Remotion eine Versetzung in die nächst tiefere Ausbildungsklasse erfolgen. Diese Möglichkeit ist während der Dauer der Ausbildung nur einmal gegeben. Über eine allfällige Remotion entscheidet die Leitung des Bildungsgangs Pflege HF.

³ Treten im Verlauf der Ausbildung bei der oder dem Studierenden physische oder psychische Beeinträchtigungen auf, die die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses als unverantwortbar erscheinen lassen, kann das Ausbildungsverhältnis durch die Leitung des Bildungsgangs Pflege HF aufgelöst werden.

⁴ Die Leitung des Bildungsgangs Pflege entscheidet bei disziplinarischen Problemen über zu treffende Massnahmen. Diese können in schwerwiegenden Fällen zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses führen.

Promotion nach 6 Monaten im Lernbereich Schule

§ 14. Die Promotion wird erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit mindestens der Bewertung E beurteilt sind.

Promotion am Ende der ersten und zweiten Ausbildungsstufe

§ 15. Die Promotion wird erteilt, wenn

- alle Leistungsnachweise in allen drei Lernbereichen mit mindestens der Bewertung E beurteilt sind,
- das Portfolio alle auszubildenden Kompetenzen enthält.

Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

§ 16. Die Zulassung wird erteilt, wenn

- alle Leistungsnachweise in allen drei Lernbereichen der dritten Ausbildungsstufe mit mindestens der Bewertung E beurteilt sind,
- das Portfolio alle auszubildenden Kompetenzen enthält,
- nicht mehr als 10 Prozent der vorgeschriebenen gesamten Ausbildungszeit versäumt wurden.

² Wird die vorgeschriebene minimale Ausbildungszeit nicht erreicht, kann gemäss dem Verfahren von § 13 Abs. 2 eine Versetzung in die nächst tiefere Ausbildungsklasse beantragt werden.

III. ABSCHLIESSENDES QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Qualifikationselemente

§ 17. Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus dem Leistungsnachweis in folgenden drei Elementen:

- a) Praxisorientierte Diplomarbeit
- b) Praktikumsqualifikation
- c) Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten

² Im abschliessenden Qualifikationsverfahren können Leistungsnachweise nicht mit der Bewertung FX beurteilt werden.

Diplom

§ 18. Das Diplom wird erteilt, wenn die drei Qualifikationselemente je mindestens mit der Bewertung E beurteilt werden.

Wiederholung

§ 19. Studierende, welche die Voraussetzungen für die Diplomierung nicht erfüllen, haben folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) einmalige Nachbesserung der praxisorientierten Diplomarbeit,
- b) einmalige Wiederholung der Praktikumsqualifikation,
- c) einmalige Wiederholung des Prüfungsgesprächs.

² Der Zeitpunkt für die Nachbesserung bzw. für die Wiederholung der Praxisorientierten Diplomarbeit bzw. des Prüfungsgesprächs wird von der Leitung des Bildungsgangs Pflege HF festgelegt. Der Leistungsnachweis für die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach Absolvierung der nicht bestandenen Praktikumsqualifikation wiederholt werden.

³ Wird eines der nachgebesserten bzw. wiederholten Qualifikationselemente mit der Bewertung F beurteilt, ist das abschliessende Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

Titel

§ 20. Der Bildungsgang Pflege HF wird mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom Höhere Fachschule abgeschlossen und berechtigt zum Tragen des Titels «dipl. Pflegefachfrau HF» bzw. «dipl. Pflegefachmann HF».

IV. RECHTSMITTEL

§ 21.²⁾ Gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den 1. September 2006 wirksam.³⁾

²⁾ § 21 in der Fassung des RRB vom 23. 12. 2008 (wirksam seit 1. 9. 2008, publiziert am 31. 12. 2008).

³⁾ Publiziert am 15. 12. 2007.